



Nachhaltigkeitsbezogene Angaben nach Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung)

CONVEX Conservative Sustainable Convertibles

ISIN:

DE000A3CWRD0 und

DE000A3CWRE8

Stand: 27.12.2021

(a) Zusammenfassung

Der Fonds CONVEX Conservative Sustainable Convertibles, ISIN: DE000A3CWRD0 und DE000A3CWRE8 berücksichtigt wesentliche negative Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“). Darüber hinaus werden auch unternehmensführungsbezogene Merkmale einbezogen.

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (englisch Environment, Social, Governance, kurz ESG) investiert das Finanzprodukt nur in Unternehmen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien

- des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte und
- des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds

verstoßen sowie über einen Mindest-ESG-Score verfügen.

(b) Kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8, hat aber keine nachhaltige Anlage im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung zum Ziel. Darüber hinaus werden auch unternehmensführungsbezogene Merkmale einbezogen.

(c) Ökologische oder soziale Eigenschaften des Finanzprodukts

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (englisch Environment, Social, Governance, kurz ESG) investiert das Finanzprodukt nur in Unternehmen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien

- des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte
- des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds

verstoßen sowie über einen Mindest-ESG-Score verfügen.

Das Österreichische Umweltzeichen stellt außerdem Qualitäts- und Transparenzanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess der Investments. Das vom Forum für Nachhaltige Geldanlagen zertifizierte FNG-Siegel bewertet über die Mindeststandards hinaus im Rahmen des Stufenmodells die institutionelle Glaubwürdigkeit, Produktstandards, die Auswahl- und Dialogverfahren sowie ESG-KPIs des Finanzprodukts.

(d) Anlagestrategie

Das Finanzprodukt folgt den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ49) sowie des FNG-Siegels. Beide werden jährlich geprüft und zertifizieren Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt.

Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

Es werden im ersten Schritt jene Titel ausgeschlossen, die gegen die folgenden Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens¹ und FNG-Siegels² verstoßen:

- Normenbasierte Ausschlussprozesse in Übereinstimmung mit den UN Global Compact-Prinzipien (Menschenrechte, Arbeitsrechte, umweltschädliches Verhalten, Korruption)
- E: Umweltkontroversen, grüne Gentechnik, Atomenergie, Erdgas, Erdöl, Kohle, kontroverse Rohstoffgewinnung
- S: Arbeitsnormkontroversen, Menschenrechtskontroversen, ausbeuterische Kinderarbeit, verbrauchende Embryonenforschung, geächtete Waffen, konventionelle Waffen und Rüstung

Im zweiten Schritt werden die Titel ausgewählt, die einen Mindest-ESG-Score von 30 aufweisen (Best-in-Class Ansatz).

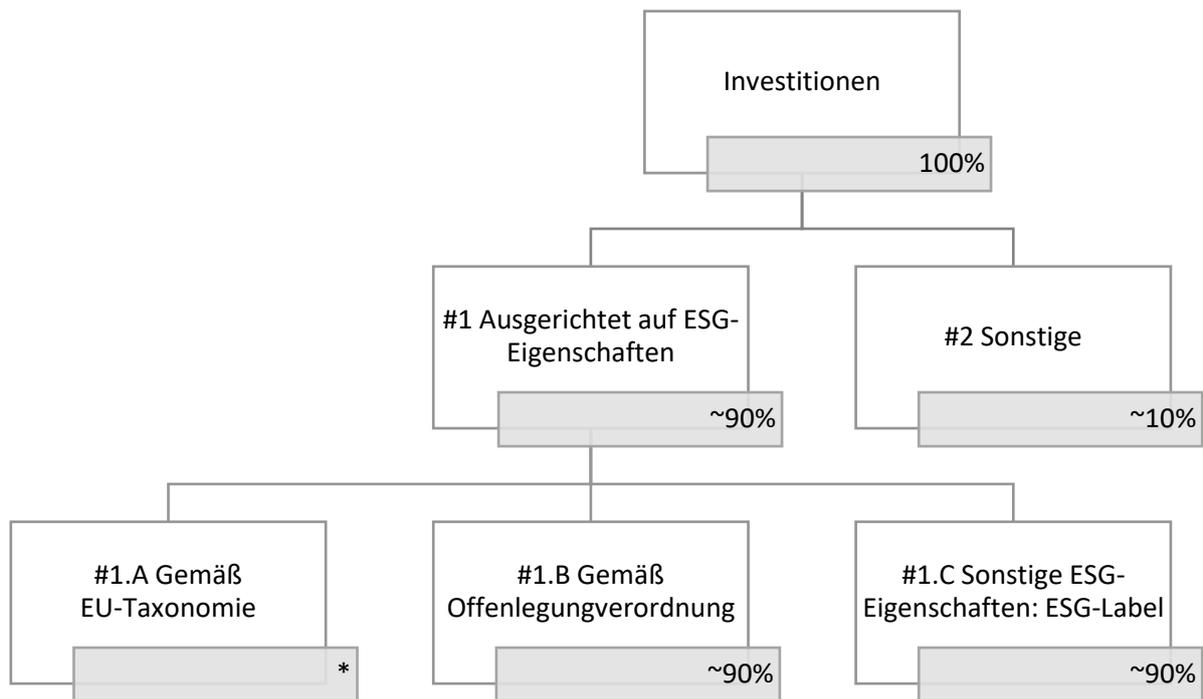
Alle Unternehmen werden im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens und auf Basis umfassender Kriterienkataloge analysiert. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Dazu werden die Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle ESG-Bereiche beziehen.

(e) Anteil der Investitionen

Die folgende Portfoliozusammensetzung, die dem Nachhaltigkeitsansatz entspricht, ist für das Finanzprodukt geplant:

¹ <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte>

² <https://fng-siegel.org/kriterien/>



* Die Offenlegung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung innerhalb des Fonds ist von der Verfügbarkeit der offengelegten Informationen durch die investierten Unternehmen abhängig.

Die technischen Screeningkriterien (TSK) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten liegen entweder noch nicht in finaler Form vor (die ersten beiden Taxonomie-Umweltziele Klimaschutz und Klimawandelanpassung betreffend) bzw. wurden noch nicht entwickelt (die anderen vier Taxonomie-Umweltziele betreffend). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit von zahlreichen, spezifischen Datenpunkten für jeden investierten Titel. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments liegen nur unzureichend zuverlässige, fristgerechte und überprüfbare Daten vor, auf deren Basis Investment Manager Investitionen bezüglich der TSK bewerten könnte.

Darüber hinaus sind die regulatorischen technischen Standards (RTS) unter der Offenlegungsverordnung (englisch Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR), welche die Methode für die Berechnung der Anteile ökologisch nachhaltiger Investitionen und die Templates für die Offenlegungen noch nicht in Kraft. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments, ist es dem Investment Manger daher nicht möglich, den Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie standardisiert und vergleichbar offenzulegen.

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, mit welchen wesentlichen Schwierigkeiten Unternehmungen bei der Beurteilung der Einhaltung dieser Kriterien im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten aktuell konfrontiert sind.

Während Fonds in Wirtschaftsaktivitäten investiert sein können, die zu einem Taxonomie-Umweltziel beitragen und geeignet sein können, um anhand der TSK bewertet zu werden, ist es dem Investment Manger aktuell nicht möglich folgende Angaben zu ermitteln:

- (a) den Umfang, zu dem Investitionen als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten qualifizierbar sind;
- (b) den Anteil, als Prozentsatz des Portfolios, zu dem Investitionen als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten qualifizierbar sind; oder
- (c) den Anteil, als Prozentsatz des Portfolios, an ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten (wie in der Taxonomie-Verordnung beschrieben).

Der Investment Manager überprüft diese Situation regelmäßig. Eine solche Offenlegung ist möglich, sobald die technischen Details für die Beurteilung der Konformität von wirtschaftlichen Aktivitäten mit der Taxonomieverordnung in Übereinstimmung mit der delegierten Klimaverordnung der Kommission anwendbar und durch die investierten Unternehmen in Form von ausreichend zuverlässigen, fristgerechten und überprüf-baren Daten offengelegt sind. Ist dies gegeben, wird der Investment Manager die oben dargestellten Informationen bereitstellen und das Verkaufsprospekt bzw. relevante zusätzliche Dokumente aktualisieren.

#1 E/S-Eigenschaften: Aktive Investitionen werden ausschließlich in Positionen getätigt, die unter Kategorie „#1 Ausgerichtet auf E/S-Eigenschaften“ fallen. Daher wird grundsätzlich eine 100% Allokation der Positionen unter „#1 Ausgerichtet auf E/S-Eigenschaften“ angestrebt. Die geplante Quote unter „#1 Ausgerichtet auf E/S-Eigenschaften“ liegt bei 90%.

#1.A gemäß EU-Taxonomie: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet zukünftig nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen (EU-Taxonomie). Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#1.B gemäß Offenlegungsverordnung: Der Grundsatz der Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften findet bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigen. Die Mindestanteile für die Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften und regelmäßigem Reporting der PAI-Indikatoren gemäß Offenlegungsverordnung entsprechen den in Abschnitt #1 genannten Mindestanteilen.

#1.C Sonstige ESG-Eigenschaften: Über die EU-Taxonomie und Offenlegungsverordnung hinaus werden für das Finanzprodukt, die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ49) und FNG-Siegels umgesetzt. Das Österreichische Umweltzeichen zertifiziert und prüft jährlich Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt. Das FNG-Siegel bewertet über die Mindeststandards hinaus im Rahmen des Stufenmodells die institutionelle Glaubwürdigkeit, Produktstandards, die Auswahl- und Dialogverfahren sowie ESG-KPIs des Finanzprodukts. Die Mindestanteile für die Berücksichtigung von sonstigen ESG-Eigenschaften entsprechen den in Abschnitt #1 genannten Mindestanteilen.

#2 Sonstige Eigenschaften: Unter „#2 Sonstige“ fallen Positionen, für welche keine Ausschlussprüfungen und/oder ESG-Scorings vorliegen sowie welche aufgrund einer nachträglichen Verschlechterung im ESG-Scoring oder durch ein neu aufgetretenes Ausschlusskriterium nicht mehr unter „#1 Ausgerichtet auf E/S-Eigenschaften“ eingeordnet werden können. Diese Positionen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten verkauft.

Der Fonds kann Cash und Cash-Äquivalente halten.

Diese den verbleibenden Teil dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie), die ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung oder sonstige ESG-Eigenschaften.

Insgesamt liegt die Quote von Positionen, die nicht dem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen, bei etwa 10%.

(f) Derivate

Der Fonds nutzt Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken und Aktienrisiken. Insbesondere bei der Währungsabsicherung spielen auch Länderrisiken eine Rolle, daher werden nur Währungen mit einem ESG-Score > 60 herangezogen.

(g) Überwachung von ökologischen oder sozialen Eigenschaften

Die Einhaltung der Anforderungen wird vor jeder Neuinvestition sowie für bestehende Positionen regelmäßig auf Veränderungen der Investierbarkeit nach den Nachhaltigkeitskriterien geprüft. Verliert eine Position die Investierbarkeit nach den Nachhaltigkeitskriterien, so ist sie verbindlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zu verkaufen.

Um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien systematisch sicherzustellen, arbeitet die CONVEX Experts GmbH mit der 2004 gegründeten The Value Group Sustainability GmbH³ zusammen. The Value Group Sustainability GmbH ist ein Anbieter von ESG-Scorings und individuellen Dienstleistungen, der uns bei der Analyse der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der Umsetzung unserer ESG-Strategie unterstützt. Hierzu werden beispielsweise The Value Group Sustainability ESG-Scorings herangezogen.

(h) Methoden

Beschreibung der Methoden zur Messung der Erreichung der sozialen oder ökologischen Merkmale, die durch das Finanzprodukt beworben werden, unter Verwendung relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren (siehe oben b)).

Die berücksichtigten Negativ- und Positivkriterien sowie das The Value Group Sustainability ESG-Scoring basieren auf gängigen Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen. Die Kriterien und ggf. Investitionsgrenzen sind dem Handbuch zu entnehmen.

Das ESG-Scoring analysiert die Chancen und Risiken, die auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beruhen. Zunächst wird analysiert, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Alle Unternehmen werden im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch analysiert. Zu Beginn werden die Rohdaten und Kennzahlen den drei Dimensionen Umwelt, Soziales und Corporate Governance sowie deren Unterkategorien zugeteilt. Diese Kennzahlen werden anschließend gewichtet und zu einem globalen Scoring aggregiert.

³ <https://www.thevaluegroup.de/>

(i) Datenquellen und Verfahren

Unternehmen und Länder werden nach Negativkriterien zu Themen wie Kinderarbeit, Korruption oder Atomwaffen gescreent. In einer Datenbank stehen über 250 Ausschlusskriterien zur Verfügung. Das ESG-Scoring basiert für Unternehmen auf tausenden Datenpunkten und mehr als 600 ESG-Faktoren und für Länder auf rund 50 nachhaltigen Kriterien zu Themen wie Klimaschutz oder Gesundheit und Sicherheit.

Die für die Scoringerstellung und Ausschlusskriterien erforderlichen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Quellen und werden fortwährend erfasst und kontrolliert:

- Unternehmensveröffentlichungen (Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Webseite)
- ESG-Daten (z.B. Emissionen)
- Veröffentlichungen von Regierungen, NGOs, Forschungseinrichtungen
- Unternehmensveränderungen (z.B. M&A, Spin-Offs, Delisting)
- 1000 Medienquellen, z.B. für Kontroversen wie Umweltschäden, Gerichtsurteile

Kontroversen-Indikatoren wie Umweltschadensfälle, Gerichtsurteile werden kontinuierlich aktualisiert. Die in ihrer Methodik unveränderte Scoring-Historie reicht zurück bis 2006. Als Software für das Datenbankmanagement dient gegenwärtig das Oracle-Datenbanksystem.

Mit Blick auf die Datenqualität werden Sensitivitäts- und Ausreißer-Analysen durchgeführt. Zur Verifizierung werden ggf. un plausible Daten aus externen Datenbanken in den Originalveröffentlichungen geprüft. Durch Zusammenführen von Daten aus verschiedenen Datenquellen gelingt es, den Bedarf an Datenschätzungen möglichst gering zu halten. Liegen keine Daten vor, werden diese anhand statistisch optimaler Verfahren geschätzt. Bei der CO₂-Analyse (Scope 1 + 2) werden etwa 5% der Daten geschätzt.

(j) Einschränkungen bei Methoden und Daten

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best-in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz leitet The Value Group Sustainability diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen ab.

(k) Due Diligence

Die Einhaltung des beschriebenen Anlageprozesses in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien wird durch interne und externe Kontrollen gewährleistet. Vor jeder Neuinvestition wird die Übereinstimmung mit den ESG-Daten der The Value Group Sustainability kontrolliert. Monatlich wird ein routinemäßiger Abgleich der Be-

standspositionen mit der aktuellen Datenlage von The Value Group Sustainability vorgenommen. Dazu kommt eine jährliche externe Prüfung von Seiten des FNG-Siegels sowie Umweltzeichens in Bezug auf die weitere Zertifizierung.

(l) Index als Referenz-Benchmark

Dieses Finanzprodukt zieht keinen Index als Referenzbenchmark zur Überprüfung der beworbenen ökologischen und sozialen Eigenschaften heran.

(m) Mitwirkungspolitik

Die CONVEX Experts GmbH ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG verpflichtet und hat eine solche auch nicht erstellt. Es bestehen über die in oben c) beschriebenen Richtlinien keine anderen internen Richtlinien, wie die Gesellschaften, in welche die CONVEX Experts GmbH als Aktionär investiert ist, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance überwacht werden.